

VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 13. Dezember 2018 um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Müzzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer Ursula
Vizebürgermeister Meißl Arnd
Stadtrat Baumer Karl
Stadtrat Ing. Hüttenegger Ingo

Gemeinderat Aumann Gunter
Berger Horst
Mag. Gamsjäger Werner
Grill Jürgen
Gstättner Thomas
Hirsch Peter
Kadlec Andreas
Kern Sandra
Lappat Eric
Marchetti Marco
Meißl M. Ed. Maria
Pimeshofer Horst
Rosenblattl Franz
Schmalix Ilse
Steinacher Robert
Ulm Alexander

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderat Friedrich Scheikl
Gemeinderat Alfred Lukas (kommt später)
Gemeinderat Ing. Wolfgang Doppelreiter (kommt
später)
Gemeinderat Stefan Sommersguter (kommt später)

Mit der Protokollführung beauftragt: DI Peter Drexler
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

21 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Um 16.02 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Anrufsammeltaxi

Gemeinderätin Schmalix fragt an, ob sich der Bürgermeister beim geplanten Anrufsammeltaxi schon engagiert habe, dass die Buchung 30 Minuten bis 1 Stunde vor Antritt der Fahrt möglich sei und nicht eventuell sogar 24 Stunden vor Antritt der Fahrt.

Bürgermeister DI Rudischer verneint dies und merkt an, dass erst die Beauftragung eines Planers im Stadtrat beschlossen werde. Man sei mit den Nachbargemeinden in Kontakt und schaue, dass man das Konzept auf die Füße stelle. Er habe es aber notiert und nicht vergessen.

e-Parkplätze Neubau Bahnhof

Gemeinderätin Schmalix fragt an, ob sich der Bürgermeister beim vorgesehenen Neubau Bahnhof für die Parkplätze der E-Mobilität stark gemacht habe, da nur 2 Parkplätze vorgesehen seien und ob die Möglichkeit bestünde, hier noch etliche Parkplätze dazuzugewinnen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er dies weitergetragen habe und gibt in diesem Zusammenhang bekannt, dass am 12.02.2019 eine ÖBB-Info-Veranstaltung im Stadtsaal stattfinden würde, wo sie den ganzen Bahnhofsumbau zeitlich und inhaltlich erklären werden.

Gemeinderat Alfred Lukas erscheint um 16.04 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Wohnungen ehem. Hotel Post

Gemeinderätin Kern stellt die Anfrage über den Stand des Wohnprojektes im ehemaligen Hotel Post-Gebäude.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es leider zu wenig Interessenten für das Projekt gegeben habe und somit vom Eigentümer derzeit auf Eis gelegt wurde.

Anker-Haus – Betreutes Wohnen

Gemeinderätin Kern fragt an, wie es mit dem Projekt „Betreutes Wohnen“ im Anker-Haus stehe.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass sich das Projekt leider zerschlagen habe, da es an der Förderzusage des Landes fehle.

Ehrenggrab Friedhof

Gemeinderat Rosenblattl bemerkt, dass sich am Friedhof das Grab des Altbürgermeisters Josef Aigner befände, welches nun aufgelassen werden solle, weil es keine Zahler der Grabgebühr gäbe. Er fragt an, ob man von der Gemeindeseite aus das Grab aufrecht erhalten könne.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er das abklären werde.

Ende der Fragestunde: 16.09 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Es liegen dem Bürgermeister 6 Dringlichkeitsanträge vor, über dessen Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen seien.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den Dringlichkeitsantrag betreffend „Sonderförderung Sportstudio – GR-Beschluss vom 27.09.2018“ (Beilage 29).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 9) wird einstimmig angenommen.

Vizebürgermeister Meißl verliest den Antrag betreffend „Grundsatzbeschluss über die Erhaltung der Sprungschanzen am Ganzstein und Abschluss eines Sportstättenerhaltungsvertrages“ (Beilage 30).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 10) wird einstimmig angenommen.

Gemeinderätin Schmalix verliest den Antrag betreffend „Petition an den Landtag Steiermark für die Einführung eines 365-Euro-Tickets für die gesamte Steiermark“ (Beilage 31).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 11) wird einstimmig angenommen.

Vizebürgermeister Meißl verliest den Antrag betreffend „Petition an den Landtag Steiermark – Minderheitenrechte im Gemeinderat ausweiten und stärken“ (Beilage 32).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 12) wird einstimmig angenommen.

Vizebürgermeister Meißl verliest den Antrag betreffend „Familiengerechter Wohnbau“ (Beilage 33).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 13) wird einstimmig angenommen.

Vizebürgermeister Meißl verliest den Antrag betreffend „Taxigutscheine für Senioren und Personen mit Invalidität“ (Beilage 34).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 14) wird einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung der Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2018
- Pkt. 2 GR-Sitzungsplan 2019
- Pkt. 3 GB Finanzen
 - A) Voranschlag 2019 – Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt
 - B) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen
 - C) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindegkonten
 - D) Beschluss über den Gesamtbetrag von Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind
 - E) Dienstpostenplan 2019
 - F) Mittelfristiger Finanzplan 2019-2023
 - G) Darlehensaufnahme „Bildungscampus – Umbau Toni Schruf-Volksschule“
 - H) Vorfinanzierung Kosten Schulumbau durch Entnahme aus Rücklagen – Inneres Darlehen
 - I) Überplanmäßige Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr – VIVAX
 - J) Hausverwaltung – Wohnungsvergaberichtlinien
 - K) Hausverwaltung - Garagenvergaberichtlinien
- Pkt. 4 GB STADTPLANUNG
 - Grundstücksverkauf Grundstücke 13/2, 653/7, .1215, 13/5, .1216, EZ 1834, 1084, 2444, 470, KG 60517 – Grundsatzbeschluss
- Pkt. 5 GB BÜRGERSERVICE
 - A) Audit – Änderung der Auditbeauftragten
 - B) Abschluss Taggastfördervertrag 2019
 - C) Bonus-Card – Richtlinien-Ergänzung zu Eintritt zu allen Veranstaltungen
 - D) Mietzinszahlung – Richtlinien
 - E) Johannes Brahms-Musikschule – Fördervertrag
 - F) Semesterticketzuschuss - Richtlinien
 - G) Studienbeihilfe – Richtlinien
 - H) Schülerbeihilfe – Richtlinien
 - I) Sozialberufe – Richtlinien
- Pkt. 6 Mürzzuschlag Agentur
 - A) Südbahn-Museum Mürzzuschlag – Tarife und Öffnungszeiten
 - B) WinterSportMuseum – Ergänzung Tarife

- Pkt. 7 Bericht des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO u.a.
 A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag
 B) Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag
 C) Abfallverband – Mürzverband
- Pkt. 8 Prüfungsausschuss – Bericht
- Pkt. 9 Dringlichkeitsantrag „Sonderförderung Sportstudio – GR-Beschluss vom 27.09.2018“
- Pkt. 10 Dringlichkeitsantrag „Grundsatzbeschluss über die Erhaltung der Sprungschanzen am Ganzstein und Abschluss eines Sportstättenvertrages“
- Pkt. 11 Dringlichkeitsantrag „Petition an den Landtag Steiermark für die Einführung eines 365,--Euro-Tickets für die gesamte Steiermark“
- Pkt. 12 Dringlichkeitsantrag „Petition an den Landtag Steiermark – Minderheitenrechte im Gemeinderat ausweiten und stärken“
- Pkt. 13 Dringlichkeitsantrag „Familiengerechter Wohnbau“
- Pkt. 14 Dringlichkeitsantrag „Taxigutscheine für Senioren und Personen mit Invalidität“

Punkt 1) Genehmigung der Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2018

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 29. Oktober 2018 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Punkt 2) GR-Sitzungsplan 2019

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht (Beilage 1).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl, DI Karl Rudischer, Arnd Meißl, Alfred Lukas und Ilse Schmalix.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, vorerst einmal nur den nächsten GR-Termin am 21. März 2018 zu beschließen.

Der Antrag wird mit 20 Fürstimmen zu 2 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger und Gemeinderat Eric Lappat

Gemeinderat Ing. Wolfgang Doppelreiter erscheint um 16.22 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Punkt 3) GB Finanzen

A) Voranschlag 2019 – Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt (Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Stadtrat Baumer referiert, dass der Voranschlag 2019 von der regen Investitionstätigkeit im AOH, allen voran des Umbaus der Toni Schruf-Volksschule als erster Schritt im Bildungskonzept sowie der ÖBB-Projekte (Verrohrung Maierhoferbach, Bahnhofsumbau) zur Weiterentwicklung unserer Stadt, Stärkung der Wirtschaft und Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität unserer BürgerInnen dominiert sei. Er erwähnt im Einzelnen die wichtigsten Projekte im AOH, das Gesamtvolumen AOH betrage € 7.934.000,--. Weiters seien Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Erhaltung der Infrastruktur unserer Einrichtungen geplant, der Gesamtbetrag hierfür betrage € 1.025.400,--.

Die Summe der Einnahmen wie auch der Ausgaben sei im OH jeweils mit € 24.742.300,-- geplant. Damit sei der Voranschlag ausgeglichen erstellt. Im AOH seien einnahmen- wie auch ausgabenseitig jeweils € 7.934.000,-- vorgesehen. Das Gesamtvolumen betrage daher € 32.676.300,--.

Der Referent erwähnt noch die veranschlagten Mitteln aus Ertragsanteilen von € 6.912.100,-- sowie die Kommunalsteuer als wichtigste Gemeindesteuer mit € 2.800.000,-- auf der Einnahmenseite und die Sozialhilfeumlage von € 2.595.000,-- auf der Ausgabenseite.

Der geplante Schuldenstand wird mit Ende 2019 € 21.066.114,-- betragen, der Verschuldungsgrad 2019 betrage 3,5 %. Die Pro-Kopf-Verschuldung betrage mit Ende 2019 € 2.461,86.

Die Rücklagen seien 2019 verringert, jedoch nur durch die hohe Investitionstätigkeit im AOH und weisen mit Jahresende einen Stand von € 7.731.530,-- auf.

Zum mittelfristigen Finanzplan stellt der Referent die Abgänge für 2020 mit € 651.300,--, für 2021 mit € 972.400,--, für 2022 mit € 1.091.800,-- und für 2023 mit € 1.125.200,-- jedoch ohne Berücksichtigung von Bedarfszuweisungsmitteln dar.

Der Referent erläutert, dass 2019 ein Finanzierungsdefizit (Maastricht-Ergebnis) in Höhe von EUR 4.972.900,-- ausgewiesen sein werde.

Abschließend bedankt sich Stadtrat Baumer bei allen politischen Referenten und allen budgetverantwortlichen Mitarbeitern für die verantwortungsvolle und konstruktive Zusammenarbeit.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl, Alfred Lukas, Ilse Schmalix, Arnd Meißl, DI Karl Rudischer und Karl Baumer.

Gemeinderat Stefan Sommersguter erscheint um 17.09 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Stadtrat Baumer verliest den Amtsvortrag (Beilage 2).

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellungen durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht (Beilage 3).

**Die Anträge werden mit 21 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Gemeinderäte Alfred Lukas, Thomas Gstättnner und Ilse Schmalix.**

Die Gemeinderäte Horst Berger, Jürgen Grill, Marco Marchetti und Thomas Gstättnner verlassen um 17.48 Uhr den Sitzungssaal.

B) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 4).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

C) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 5).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Die Gemeinderäte Horst Berger und Jürgen Grill kehren um 17.51 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Gemeinderat Marco Marchetti kehrt um 17.52 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Gemeinderat Franz Rosenblattl verlässt um 17.52 Uhr den Sitzungssaal.

D) Beschluss über den Gesamtbetrag von Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 6).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Thomas Gstättnner kehrt um 17.53 Uhr wieder in den Saal zurück.

Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger verlässt um 17.54 Uhr den Sitzungssaal.

E) Dienstpostenplan 2019

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 7).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Franz Rosenblattl kehrt um 17.56 Uhr wieder in den Saal zurück.

F) Mittelfristiger Finanzplan 2019-2023

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 8).

Der Antrag wird mit 14 Fürstimmen zu 9 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Eric Lappat, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Maria Meißl M.Ed., Alfred Lukas, Thomas Gstättner und Ilse Schmalix.

Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger kehrt um 17.59 Uhr wieder in den Saal zurück.

G) Darlehensaufnahme „Bildungscampus – Umbau Toni Schruf-Volksschule“

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 9).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

H) Vorfinanzierung Kosten Schulumbau durch Entnahme aus Rücklagen – Inneres Darlehen

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 10).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

I) Überplanmäßige Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr – VIVAX
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 11).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

J) Hausverwaltung – Wohnungsvergaberichtlinien
(Ref. Gemeinderat Franz Rosenblattl)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Franz Rosenblattl laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 12).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Franz Rosenblattl und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mit 15 Fürstimmen zu 9 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Eric Lappat, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Maria Meißl M.Ed., Alfred Lukas und Thomas Gstättnr.

K) Hausverwaltung – Garagenvergaberichtlinien
(Ref. Gemeinderat Franz Rosenblattl)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Franz Rosenblattl laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 13).

Gemeinderat Peter Hirsch verlässt um 18.42 Uhr den Sitzungssaal.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl, Alfred Lukas, Ing. Wolfgang Doppelreiter, DI Karl Rudischer und Arnd Meißl.

Der Antrag wird mit 15 Fürstimmen zu 8 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Eric Lappat, Alexander Ulm, Maria Meißl M.Ed., Alfred Lukas und Thomas Gstättnr.

Gemeinderat Peter Hirsch kehrt um 18.45 Uhr wieder in den Saal zurück.

Punkt 4) GB STADTPLANUNG – Grundstücksverkauf Grundstücke 13/2, 653/7, 1215, 13/5, 1216, EZ 1834, 1084, 2444, 470 KG 60517 - Grundsatzbeschluss
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 14).

Vizebürgermeister Arnd Meißl stellt den Zusatzantrag auf Zuweisung dieses Punktes in den Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Ilse Schmalix, Alfred Lukas, Ing. Wolfgang Doppelreiter und Karl Baumer.

Die Zuweisung in den Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten wird mit 7 Fürstimmen zu 17 Gegenstimmen abgelehnt.
Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Karl Baumer, Gemeinderäte Horst Berger, Horst Pimeshofer, Andreas Kadlec, Marco Marchetti, Mag. Werner Gamsjäger, Robert Steinacher, Gunter Aumann, Jürgen Grill, Franz Rosenblattl, Sandra Kern, Stefan Sommersguter, Alfred Lukas, Thomas Gstättnr und Ilse Schmalix.

Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 7 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing.Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Eric Lappat, Peter Hirsch, Alexander Ulm und Maria Meißl M.Ed.

Stadtrat Karl Baumer verlässt um 18.54 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 5) GB Bürgerservice

A) Audit – Änderung der Auditbeauftragten
(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 15).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Stadtrat Karl Baumer kehrt um 18.56 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

B) Abschluss Taggastfördervertrag 2019
(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 16).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

C) Bonus-Card – Richtlinien-Ergänzung zu Eintritt zu allen Veranstaltungen
(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 17).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Frau Gemeinderätin Maria Meißl M.Ed. verlässt um 18.58 Uhr den Sitzungssaal.

D) Mietzinszahlung – Richtlinien
(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 18).

Vizebürgermeister Meißl stellt nachfolgenden **Abänderungsantrag**, dass Punkt 5 d. der Richtlinien (Beilage E) lauten möge:

„Die Entgegennahme, Bearbeitung und Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage des ausgefüllten Ansuchens (Eingangsstempel = Datum der Antragstellung) samt vollständiger Unterlagen und bewirkt somit den Beginn des Förderungszeitraumes. Dieser Zeitraum beginnt mit jenem Monat, wo der Antrag gestellt wurde.“

Einstimmiger Beschluss im Sinne des Abänderungsantrages.

Gemeinderätin Maria Meißl M.Ed. kehrt um 19.02 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

E) Johannes Brahms-Musikschule – Fördervertrag
(Ref. Gemeinderat Horst Berger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Horst Berger laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 19).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

F) Semesterticketzuschuss – Richtlinien
(Ref. Gemeinderat Marco Marchetti)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Marco Marchetti laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 20).

Gemeinderat Horst Berger verlässt um 19.10 Uhr den Sitzungssaal.

Vizebürgermeister Arnd Meißl stellt den Zusatzantrag auf Zuweisung dieses Punktes in den Fachausschuss für Jugendangelegenheiten.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Karl Baumer, DI Karl Rudischer, Ing. Wolfgang Doppelreiter und Alfred Lukas.

Die Zuweisung in den Fachausschuss für Jugendangelegenheiten wird mit 7 Fürstimmen zu 16 Gegenstimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Karl Baumer, Gemeinderäte Horst Pimeshofer, Andreas Kadlec, Marco Marchetti, Mag. Werner Gamsjäger, Robert Steinacher, Gunter Aumann, Jürgen Grill, Franz Rosenblattl, Sandra Kern, Stefan Sommersguter, Alfred Lukas, Thomas Gstättnner und Ilse Schmalix.

Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen zu 7 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Eric Lappat, Peter Hirsch, Alexander Ulm und Maria Meißl M.Ed.

Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger und Gemeinderat Eric Lappat verlassen um 19.12 Uhr den Sitzungssaal.

G) Studienbeihilfe – Richtlinien
(Ref. Gemeinderat Marco Marchetti)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Marco Marchetti laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 21).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Horst Berger kehrt um 19.14 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

H) Schülerbeihilfe – Richtlinien
(Ref. Gemeinderat Marco Marchetti)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Marco Marchetti laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 22).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

I) Sozialberufe – Richtlinien

(Ref. Gemeinderat Marco Marchetti)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Marco Marchetti laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 23).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger und Gemeinderat Eric Lappat kehren um 19.17 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 6) Mürzzuschlag Agentur

A) Südbahn Museum Mürzzuschlag – Tarife und Öffnungszeiten

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 24).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas und Karl Baumer.

Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen zu 8 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing.Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Eric Lappat, Peter Hirsch, Alexander Ulm und Maria Meißl M.Ed., Alfred Lukas und Thomas Gstättnner.

B) WinterSportMuseum – Ergänzung Tarife

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 25).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 7) Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO u.a.

A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat anhand der Beilage 26).

B) Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat anhand der Beilage 27).

C) Abfallverband – Mürzverband

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat anhand der Beilage 28).

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 8) Prüfungsausschuss – Bericht

Die Obfrau des Prüfungsausschusses, Gemeinderätin Ilse Schmalix, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung eine Prüfung durch den Ausschuss erfolgt sei.

Sie verliest den wesentlichen Inhalt der Niederschrift vom 19. Oktober 2018 und teilt mit, dass die nächste Sitzung des Prüfungsausschusses am 25. Jänner 2019 stattfindet.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 9) Dringlichkeitsantrag: Sonderförderung Sportstudio – GR-Beschluss vom 27.09.2018

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 29).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix, DI Karl Rudischer, Arnd Meißl und Gunter Aumann.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 10) Dringlichkeitsantrag FPÖ: Grundsatzbeschluss über die Erhaltung der Sprungschanzen am Ganzstein und Abschluss eines Sportstättenerhaltungsvertrages

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 30) und stellt den Zusatzantrag auf Zuweisung des Antrages in den Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 11) Dringlichkeitsantrag GRÜNE: Petition an den Landtag Steiermark für die Einführung eines 365,-Euro-Tickets für die gesamte Steiermark

Gemeinderätin Schmalix verliert den Dringlichkeitsantrag (Beilage 31).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Gunter Aumann, Arnd Meißl, Ilse Schmalix, Ing. Wolfgang Doppelreiter und Franz Rosenblattl.

Der Antrag wird mit 11 Fürstimmen zu 13 Gegenstimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Eric Lappat, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Maria Meißl M.Ed., Gunter Aumann, Horst Berger, Marco Marchetti, Andreas Kadlec, Alfred Lukas und Thomas Gstättnr.

Punkt 12) Dringlichkeitsantrag FPÖ: Petition an den Landtag Steiermark – Minderheitenrechte im Gemeinderat ausweiten und stärken

Vizebürgermeister Meißl verliert den Dringlichkeitsantrag (Beilage 32).

Der Antrag wird mit 10 Fürstimmen zu 14 Gegenstimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Gemeinderäte Horst Pimeshofer, Horst Berger, Andreas Kadlec, Robert Steinacher, Marco Marchetti, Mag. Werner Gamsjäger, Gunter Aumann, Franz Rosenblattl, Sandra Kern, Stefan Sommersguter, Ilse Schmalix, Alfred Lukas und Thomas Gstättnr.

Punkt 13) Dringlichkeitsantrag FPÖ: Familiengerechter Wohnbau

Vizebürgermeister Meißl verliert den Dringlichkeitsantrag (Beilage 33) und stellt den Zusatzantrag auf Zuweisung des Antrages in den Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 14) Dringlichkeitsantrag FPÖ: Taxigutscheine für Senioren und Personen mit Invalidität

Vizebürgermeister Meißl verliert den Dringlichkeitsantrag (Beilage 34).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Horst Berger, Arnd Meißl, Ilse Schmalix und Gunter Aumann.

Stadtrat Baumer stellt den Zusatzantrag auf Zuweisung des Antrages in den Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie.

Einstimmiger Beschluss.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 20.07 Uhr die Sitzung.

Die Referentenberichte, Beilagen 1) – 34) und Beilagen zu den Referentenberichten, Beilagen A) – L), sind ein integrierender Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

Der Vorsitzende:

DI Rudischer eh.

.....

Schriftführer:

Mag. Gamsjäger eh.

.....

Schriftführer:

Lappat eh.

.....

Schriftführerin:

Kern eh.

.....

Schriftführer:

Lukas eh.

.....

Schriftführerin:

Schmalix eh.

.....

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Gemeinderat – Sitzungsplan 2019

Sachverhalt

Gemäß § 51 der Steiermärkischen Gemeindeordnung ist folgender Sitzungsplan für die Sitzungstermine des Gemeinderates im kommenden Kalenderjahr 2019 vorgesehen:

Donnerstag, 21. März 2019

Donnerstag, 27. Juni 2019

Donnerstag, 26. September 2019

Donnerstag, 12. Dezember 2019

Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung ersucht.



**Geschäftsbereich
Finanzen**

Referat: Haushaltswirtschaft
Bearbeiter: Schrittwieser/Wahlhütter
E-Mail: andreas.schrittwieser@mzz.at
Telefon: 03852 / 2555 – 29
Telefax: 03852 / 2555 – 81

Mürzzuschlag, am 13.12.2018

Gegenstand: **Öffentliche Auflage - Entwurf des
Voranschlages 2019**

AMTSVORTRAG

Gemäß Par. 76, Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 wurde der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2019 zwei Wochen, vom

28. November 2018 bis 12. Dezember 2018

im Stadttamt Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Finanzen, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien wurde je eine Ausfertigung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Die Kundmachung über die Auflage wurde ordnungsgemäß an der Amtstafel angeschlagen und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <https://www.muerzzuschlag.at/at/stadt/amtstafel.html> veröffentlicht.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Voranschlages genommen.

Der Bereichsleiter:

(Andreas Schrittwieser)

Ergeht an:

Herrn Bürgermeister DI Karl Rudischer
Herrn Stadtrat Karl Baumer
Frau Stadtamtsdirektorin Mag. Alexandra Pogatsch
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
Akt II/1

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2019 – Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt

Sachverhalt und Rechtslage

Der Entwurf zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 wurde gemäß § 75 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 1 bis 18 der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsordnung 1977 erstellt.

Die im § 76 Absatz 1 der Stmk. Gemeindeordnung geforderte „Auflage zur öffentlichen Einsicht“ wurde rechtzeitig für zwei Wochen vor der Vorlage an den Gemeinderat mittels Anschlag auf der Amtstafel und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <https://www.muerzzuschlag.at/at/stadt/amtstafel.html> bekannt gegeben bzw. durchgeführt. Die zweiwöchige Auflagefrist umfasste den Zeitraum vom 28.11.2018 bis einschließlich 12.12.2018.

Die ebenso geforderte „Übermittlung eines Exemplars an die Wahlparteien“ erfolgte am 29.11., 30.11, 03.12. bzw. 05.12.2018.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Voranschlages 2019 genommen.

Gemäß § 76, Abs. 2 der Gemeindeordnung obliegt die Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die unter § 76, Abs. 2 lit. a) bis d) angeführten Punkte zu beschließen, die einer getrennten Beschlussfassung unterzogen werden. Gemäß § 76 Abs. 3 Gemeindeordnung ist der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2019 und die nach Abs. 2 gefassten Beschlüsse zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 76, Abs. 4 der Gemeindeordnung eine Ausfertigung des rechtswirksamen Voranschlages und des vom Gemeinderat beschlossenen mittelfristigen Finanzplans im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 07.12.2018 den Entwurf des Voranschlages 2019 ausführlich beraten und den mehrheitlichen Beschluss gefasst, den Voranschlag 2019 samt Beilagen in der vorliegenden zahlenmäßigen Fassung und inhaltlichen Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es ergeben daher an den Gemeinderat folgende

Anträge:

I. Festsetzung des Voranschlages

1. Ordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen	EUR 24,472.300,00
Gesamtausgaben	EUR 24.742.300,00
Überschuss - Abgang	EUR 0,00 =====

2. Außerordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen	EUR 7,934.000,00
Gesamtausgaben	EUR 7,934.000,00
Überschuss - Abgang	EUR 0,00 =====

II. Deckungsfähigkeit

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der eingesetzten Mittel wird bestimmt, dass innerhalb eines Unterabschnittes (3. Dekade des Ansatzes) alle Ausgaben im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsordnung 1977 gegenseitig deckungsfähig sind. Ferner wird im Sinne des § 8 Abs. 3 des zitierten Gesetzes festgelegt, dass ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen (unechte Deckungsfähigkeit).

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2019 -
Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen.

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag die Hebesätze bzw. die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen, zu beschließen.

Gemäß § 17 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer bis zum Ausmaß von 500 Prozent festzusetzen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat seit jeher beschlossen, das gesetzliche Höchstmaß der Hebesätze der Grundsteuer voll auszuschöpfen. Unter dieser Annahme wurde auch das Grundsteueraufkommen im Voranschlag 2019 geplant.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 07.12.2018 den mehrheitlichen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Mit Wirkung vom 01.01.2019 wird der Hebesatz für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer-A) mit 500 (fünfhundert) Prozent und der Hebesatz für die Grundsteuer für das Grundvermögen (Grundsteuer-B) mit 500 (fünfhundert) Prozent des Grundsteuermessbetrages festgesetzt.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2019 -
Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2, litera b der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag „gleichzeitig“ die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten zu beschließen.

Gemäß § 82 Absatz 1 der zitierten Gemeindeordnung „kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben insgesamt ihre Konten bis zu einem Sechstel der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages überziehen. Die Abdeckung ist binnen Jahresfrist vorzunehmen, sofern nicht ein Gemeinderatsbeschluss über die Verlängerung der Überziehung gefasst wird.“

Die Einnahmen des Voranschlages des ordentlichen Haushalts 2019 betragen EUR 24.742.300; ein Sechstel davon ergibt EUR 4.123.716,67.

Es wird vorgeschlagen, den Rahmen der Kassenkredite analog den letzten Jahren mit EUR 3.300.000 zu begrenzen. (Angemerkt wird, dass von dieser Kontenüberziehung auf Grund umsichtiger Liquiditätsplanung in den letzten Jahren kein Gebrauch gemacht werden musste.)

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 07.12.2018 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Kassenkredite wird mit EUR 3.300.000 (in Worten: Euro dreimillionendreihunderttausend) begrenzt.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2019 -
Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der
Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind.

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera c der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind, zu beschließen.

Im Voranschlag 2019 sind Darlehensaufnahmen zur Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben geplant. Demnach beträgt die Summe der im Haushaltsjahr 2019 neu aufzunehmenden Darlehen **EUR 5.783.000.**

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 07.12.2018 den mehrheitlichen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Haushalts 2019 aufzunehmen sind, wird mit EUR 5.783.000 (in Worten: Euro fünfmillionensiebenhundertdreißigtausend) bestimmt.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 E) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referent: Bürgermeister DI Karl RUDISCHER

Betrifft: Voranschlag 2019 -
Dienstpostenplan gem. § 76 Abs. 2 lit.d) der GemO 1967

Sachverhalt

Gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl. 493/1975, sind die Dienstpostenpläne für das Haushaltsjahr 2019 zu erstellen und vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen ergibt für das Verwaltungsjahr 2019 folgenden Stand:

STADTAMT:

A. Pragmatisierte Bedienstete	4	
B. Vertragsangestellte	106	(in Vollzeitäquivalenten 83,73)
C. Vertragsarbeiter	59	(in Vollzeitäquivalenten 48,90)
<u>SUMME</u>	<u>169</u>	

STADTWERKE:

A. Vertragsangestellte	3
B. Vertragsarbeiter	2
<u>SUMME</u>	<u>5</u>

zusammen:

STADTAMT	169
STADTWERKE	5
<u>GESAMTSUMME</u>	<u>174</u>

Der Dienstpostenplan für 2019 entspricht dem derzeitigen Bestand einschließlich einer bestehenden Karenzierung.

Ausschussempfehlung

Die gemeinderätliche Personalkommission hat in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2018 beschlossen, dem Gemeinderat nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Unter Bedachtnahme auf den vorgetragenen Sachverhalt wird im Sinne der VRV beantragt, die Dienstpostenpläne für das Stadtamt und die Stadtwerke Mürzzuschlag GesmbH für das Haushaltsjahr 2019 wie vorliegend zu beschließen. (Beilage B)

Dienstpostenplan 2019

Anzahl Mitarbeiter	Schema Besoldungsgruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe	Dienstklasse
1		A	VIII
2		B	VII
1		C	V
2	I	a	
13	I	b	
17	I	c	
21	I	d	
5	I	SV	
1	I	I1	
18	I	I2a2	
5	I	1	
16	I	k3	
8	I	kb	
13	II	p1	
12	II	p2	
3	II	p3	
7	II	p4	
24	II	p5	
<u>169</u>			

Nr. Dienststelle

Dienstpostenbezeichnung

Schema
Besoldungs-
gruppe

Verwendungs-
bzw.
Entlohnungsgr.

Dienstklasse

Pragm.
Bedienstete

Vertr.
Bedienstete

Sonst.
Bedienstete

10000 Amtsleitung											
1	Soll	V	I	SV				1			
	Ist		I	SV				1			
2	Soll	V	I	c				1			
	Ist		I	c				1			
3	Soll	T	II	p5				1	75,00		
	Ist		II	p5				1	75,00		
4	Soll	T	II	p5				1	62,50		
	Ist		II	p5				1	62,50		

10100 Pressestelle, Amtsblatt											
1	Soll	V	I	b				1			
	Ist		I	b				1			

11000 Personalamt											
1	Soll	V	I	c				1			
	Ist		I	c				1			

16000 EDV											
1	Soll	V	I	b				1			
	Ist		I	b				1			

22000 Standesamt											
1	Soll	V	I	b				1			
	Ist		I	b				1			

23000 Einwohneramt											
1	Soll	V	I	b				1			
	Ist		I	b				1			
2	Soll	V	I	c				1			
	Ist		I	c				1			
3	Soll	T	I	c				1	75,00		
	Ist		I	c				1	75,00		
4	Soll	T	I	c				1	67,50		
	Ist		I	c				1	67,50		
5	Soll	T	I	c				1	62,50		
	Ist		I	c				1	62,50		

30000 Stadtplanung											
1	Soll	V		A	VIII	1					
	Ist			A	VIII	1					
2	Soll	V		B	VII	1					
	Ist			B	VII	1					
3	Soll	V	I	c				1			
	Ist		I	c				1			
4	Soll	T	I	c				1	50,00		
	Ist		I	c				1	50,00		
5	Soll	V	II	p1				1			
	Ist		II	p1				1			

Nr. Dienststelle	Dienstpostenbezeichnung	Schema Besoldungs- gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
6	Soll	V II	p2			1	
	Ist	II	p2			1	
7	Soll	V II	p1			1	
	Ist	II	p1			1	

163000 Feuerwehr

1	Soll	V II	p1			1	
	Ist	II	p1			1	
2	Soll	V II	p2			1	
	Ist	II	p2			1	

211000 Volksschulen Mürzzuschlag

1	Soll	V II	p2			1	
	Ist	II	p2			1	
2	Soll	T II	p5			1	62,50
	Ist	II	p5			1	62,50
3	Soll	T II	p5			1	62,50
	Ist	II	p5			1	62,50
4	Soll	T II	p5			1	62,50
	Ist	II	p5			1	62,50

211200 Volksschule Hönigsberg

1	Soll	T II	p4			1	75,00
	Ist	II	p4			1	75,00
2	Soll	T II	p5			1	50,00
	Ist	II	p5			1	50,00

212000 Neue Mittelschule

1	Soll	T II	p5			1	62,50
	Ist	II	p5			1	62,50
2	Soll	T II	p5			1	62,50
	Ist	II	p5			1	62,50
3	Soll	T II	p5			1	62,50
	Ist	II	p5			1	62,50
4	Soll	T II	p5			1	62,50
	Ist	II	p5			1	62,50
5	Soll	T II	p5			1	50,00
	Ist	II	p5			1	50,00

240000 Kindergarten Alleegasse

1	Soll	V I	k3			1	
	Ist	I	k3			1	
2	Soll	V I	k3			1	
	Ist	I	k3			1	
3	Soll	V I	k3			1	
	Ist	I	k3			1	
4	Soll	V I	k3			1	
	Ist	I	k3			1	

Nr. Dienststelle	Dienstpostenbezeichnung	Schema Besoldungs- gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
------------------	-------------------------	---------------------------------	--	--------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

5	Soll	V	I	k3		1	
	Ist			k3		1	
6	Soll	V	I	k3		1	
	Ist			k3		1	
7	Soll	T	I	k3		1	50,00
	Ist			k3		1	50,00
8	Soll	V	I	kb		1	
	Ist			kb		1	
9	Soll	T	I	kb		1	62,50
	Ist			kb		1	62,50
10	Soll	T	I	kb		1	62,50
	Ist			kb		1	62,50
11	Soll	T	I	kb		1	62,50
	Ist			kb		1	62,50
12	Soll	T	II	p5		1	62,50
	Ist			p5		1	62,50
13	Soll	T	II	p5		1	62,50
	Ist			p5		1	62,50

240100 Kindergarten Wienerstraße

1	Soll	V	I	k3		1	
	Ist			k3		1	
2	Soll	V	I	k3		1	
	Ist			k3		1	
3	Soll	V	I	k3		1	
	Ist			k3		1	
4	Soll	V	I	k3		1	
	Ist			k3		1	
5	Soll	V	I	k3		1	
	Ist			k3		1	
6	Soll	T	I	d		1	62,50
	Ist			d		1	62,50
7	Soll	T	I	d		1	62,50
	Ist			d		1	62,50
8	Soll	V	I	kb		1	
	Ist			kb		1	
9	Soll	T	II	p5		1	75,00
	Ist			p5		1	75,00

240200 Kindergarten Hönigsberg

1	Soll	V	I	k3		1	
	Ist			k3		1	
2	Soll	V	I	k3		1	
	Ist			k3		1	
3	Soll	T	I	d		1	62,50
	Ist			d		1	62,50
4	Soll	T	I	kb		1	62,50
	Ist			kb		1	62,50

Nr. Dienststelle	Dienstpostenbezeichnung	Schema Besoldungs- gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
5	Soll	T II	p5			1	50,00
	Ist	II	p5			1	50,00

250000 Schülerhort

1	Soll	V I	k3			1	
	Ist	I	k3			1	
2	Soll	V I	k3			1	
	Ist	I	k3			1	
3	Soll	T I	kb			1	75,00
	Ist	I	kb			1	75,00
4	Soll	T I	kb			1	75,00
	Ist	I	kb			1	75,00

259000 Jugend

1	Soll	V I	b			1	
	Ist	I	b			1	
2	Soll	V I	c			1	
	Ist	I	c			1	

259100 Jugendzentrum HOT

1	Soll	T I	SV			1	78,95
	Ist	I	SV			1	78,95
2	Soll	T I	SV			1	52,63
	Ist	I	SV			1	52,63
3	Soll	T I	SV			1	65,79
	Ist	I	SV			1	65,79

273000 Bücherei

1	Soll	T I	b			1	75,00
	Ist	I	b			1	75,00
2	Soll	T I	c			1	50,00
	Ist	I	c			1	50,00
3	Soll	T II	p5			1	25,00
	Ist	II	p5			1	25,00

300000 Kulturamt

1	Soll	V I	c			1	
	Ist	I	c			1	
2	Soll	T I	c			1	75,00
	Ist	I	c			1	75,00

320000 Johannes-Brahms-Musikschule

1	Soll	V I	I 1			1	
	Ist	I	I 1			1	
2	Soll	V I	I2a2			1	
	Ist	I	I2a2			1	
3	Soll	V I	I2a2			1	
	Ist	I	I2a2			1	

Nr. Dienststelle	Dienstpostenbezeichnung	Schema Besoldungs- gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
4	Soll	V	I	I2a2		1	
	Ist			I2a2		1	
5	Soll	V	I	I2a2		1	
	Ist			I2a2		1	
6	Soll	V	I	I2a2		1	
	Ist			I2a2		1	
7	Soll	V	I	I2a2		1	
	Ist			I2a2		1	
8	Soll	T	I	I2a2		1	87,50
	Ist			I2a2		1	87,50
9	Soll	T	I	I2a2		1	27,08
	Ist			I2a2		1	27,08
10	Soll	V	I	I2a2		1	
	Ist			I2a2		1	
11	Soll	T	I	I2a2		1	33,33
	Ist			I2a2		1	33,33
12	Soll	T	I	I2a2		1	50,00
	Ist			I2a2		1	50,00
13	Soll	T	I	I2a2		1	50,00
	Ist			I2a2		1	50,00
14	Soll	T	I	I2a2		1	50,00
	Ist			I2a2		1	50,00
15	Soll	T	I	I2a2		1	25,00
	Ist			I2a2		1	25,00
16	Soll	T	I	I2a2		1	50,00
	Ist			I2a2		1	50,00
17	Soll	T	I	I2a2		1	83,33
	Ist			I2a2		1	83,33
18	Soll	T	I	I2a2		1	12,50
	Ist			I2a2		1	12,50
19	Soll	T	I	I2a2		1	50,00
	Ist			I2a2		1	50,00
20	Soll	T	I	1		1	7,69
	Ist			1		1	7,69
21	Soll	T	I	1		1	50,00
	Ist			1		1	50,00
22	Soll	T	I	1		1	23,08
	Ist			1		1	23,08
23	Soll	T	I	1		1	30,77
	Ist			1		1	30,77
24	Soll	T	I	1		1	23,08
	Ist			1		1	23,08
25	Soll	T	I	c		1	62,50
	Ist			c		1	62,50
26	Soll	V	II	p5		1	
	Ist		II	p5		1	

Nr. Dienststelle	Dienstpostenbezeichnung	Schema Besoldungs- gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
340000 Südbahnmuseum							
1	Soll	V	I	a		1	
	Ist		I	a		1	
360000 Wintersportmuseum							
1	Soll	V	I	a		1	
	Ist		I	a		1	
2	Soll	V	I	d		1	
	Ist		I	d		1	
3	Soll	T	I	d		1	50,00
	Ist		I	d		1	50,00
380000 Stadtsaal							
1	Soll	V	II	p2		1	
	Ist		II	p2		1	
2	Soll	T	II	p5		1	50,00
	Ist		II	p5		1	50,00
423000 Essen auf Räder							
1	Soll	T	I	d		1	67,50
	Ist		I	d		1	67,50
612000 Gemeindestraßen							
1	Soll	V	II	p1		1	
	Ist		II	p1		1	
2	Soll	V	II	p1		1	
	Ist		II	p1		1	
3	Soll	V	II	p3		1	
	Ist		II	p3		1	
700000 Wirtschaftsförderung							
1	Soll	V	I	SV		1	
	Ist		I	SV		1	
700200 Kommunales Marketing							
1	Soll	V	I	b		1	
	Ist		I	b		1	
2	Soll	V	I	b		1	
	Ist		I	b		1	
771000 Tourismus							
1	Soll	T	I	d		1	62,50
	Ist		I	d		1	62,50

Nr. Dienststelle	Schema	Verwendungs-	Dienstklasse	Pragm.	Vertr.	Sonst.
Dienstpostenbezeichnung	Besoldungs-	bzw.		Bedienstete	Bedienstete	Bedienstete
	gruppe	Entlohnungsgr				

814000 Straßenreinigung

1	Soll	V	II	p1				1		
	Ist		II	p1				1		
2	Soll	V	II	p2				1		
	Ist		II	p2				1		
3	Soll	V	II	p1				1		
	Ist		II	p1				1		

815000 Park- und Gartenanlagen

1	Soll	V	II	p1				1		
	Ist		II	p1				1		
2	Soll	V	II	p2				1		
	Ist		II	p2				1		
3	Soll	V	II	p3				1		
	Ist		II	p3				1		
4	Soll	V	II	p4				1		
	Ist		II	p4				1		
5	Soll	V	II	p4				1		
	Ist		II	p4				1		
6	Soll	V	II	p4				1		
	Ist		II	p4				1		

821000 Fuhrpark

1	Soll	V	II	p1				1		
	Ist		II	p1				1		
2	Soll	V	II	p1				1		
	Ist		II	p1				1		

833000 VIVAX (Sportzentrum)

1	Soll	V	I	d				1		
	Ist		I	d				1		
2	Soll	V	I	d				1		
	Ist		I	d				1		
3	Soll	T	I	d				1	62,50	
	Ist		I	d				1	62,50	
4	Soll	T	I	d				1	62,50	
	Ist		I	d				1	62,50	
5	Soll	T	II	p5				1	52,50	
	Ist		II	p5				1	52,50	
6	Soll	T	II	p5				1	52,50	
	Ist		II	p5				1	52,50	
7	Soll	T	II	p5				1	52,50	
	Ist		II	p5				1	52,50	
8	Soll	T	II	p5				1	52,50	
	Ist		II	p5				1	52,50	
9	Soll	T	II	p5				1	52,50	
	Ist		II	p5				1	52,50	
10	Soll	T	II	p5				1	52,50	
	Ist		II	p5				1	52,50	

Nr. Dienststelle	Schema	Verwendungs-	Dienstklasse	Pragm.	Vertr.	Sonst.
Dienstpostenbezeichnung	Besoldungs-	bzw.		Bedienstete	Bedienstete	Bedienstete
	gruppe	Entlohnungsgr.				

846000 Hausverwaltung

1	Soll	T	I	b				1	50,00		
	Ist			b				1	50,00		
2	Soll	T	I	c				1	62,50		
	Ist			c				1	62,50		
3	Soll	V	I	c				1			
	Ist			c				1			
4	Soll	T	I	d				1	75,00		
	Ist			d				1	75,00		
5	Soll	V	I	d				1			
	Ist			d				1			
6	Soll	V	I	d				1			
	Ist			d				1			
7	Soll	V	I	d				1			
	Ist			d				1			
8	Soll	V	I	d				1			
	Ist			d				1			
9	Soll	V	I	d				1			
	Ist			d				1			
10	Soll	V	I	d				1			
	Ist			d				1			
11	Soll	T	I	d				1	50,00		
	Ist			d				1	50,00		
12	Soll	T	I	d				1	75,00		
	Ist			d				1	75,00		
13	Soll	T	I	d				1	25,00		
	Ist			d				1	25,00		
14	Soll	V	II	p4				1			
	Ist		II	p4				1			

850000 Wasserversorgung

1	Soll	V	II	p1				1			
	Ist		II	p1				1			
2	Soll	V	II	p2				1			
	Ist		II	p2				1			

851000 Abwasserbeseitigung

1	Soll	V	I	b				1			
	Ist		I	b				1			
2	Soll	V	II	p2				1			
	Ist		II	p2				1			

852000 Abfallwirtschaft

1	Soll	V	I	b				1			
	Ist		I	b				1			
2	Soll	V	II	p1				1			
	Ist		II	p1				1			
3	Soll	V	II	p1				1			
	Ist		II	p1				1			

Nr. Dienststelle	Dienstpostenbezeichnung	Schema Besoldungs- gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
4	Soll	V II	p2			1	
	Ist	II	p2			1	
5	Soll	V II	p2			1	
	Ist	II	p2			1	
6	Soll	V II	p2			1	
	Ist	II	p2			1	
7	Soll	V II	p2			1	
	Ist	II	p2			1	
8	Soll	V II	p3			1	
	Ist	II	p3			1	
9	Soll	V II	p4			1	
	Ist	II	p4			1	
10	Soll	V II	p4			1	
	Ist	II	p4			1	

866000 Forstverwaltung

1	Soll	V I	b			1	
	Ist					1	

900000 Finanzverwaltung

1	Soll	V	B	VII	1		
	Ist		B	VII	1		
2	Soll	V	C	V	1		
	Ist		C	V	1		
3	Soll	T I	b			1	75,00
	Ist	I	b			1	75,00
4	Soll	V I	c			1	
	Ist	I	c			1	
5	Soll	T I	c			1	50,00
	Ist	I	c			1	50,00
Gesamtanzahl					4	4,00	165 132,63
							0 0,00

Summe						169	136,63
-------	--	--	--	--	--	-----	--------

Nr. Dienststelle	Schema	Verwendungs-	Dienstklasse	Pragm.	Vertr.	Sonst.
Dienstpostenbezeichnung	Besoldungs-	bzw.		Bedienstete	Bedienstete	Bedienstete
	gruppe	Entlohnungsgr.				

Übersicht Soll-Stand:									
						0,00		1,00	0,00
	I	1				0,00		1,35	0,00
	I	a				0,00		2,00	0,00
		A	VIII			1,00		0,00	0,00
	I	b				0,00		11,00	0,00
		B	VII			2,00		0,00	0,00
	I	c				0,00		13,55	0,00
		C	V			1,00		0,00	0,00
	I	d				0,00		16,18	0,00
	I	l 1				0,00		1,00	0,00
	I	l2a2				0,00		10,58	0,00
	I	k3				0,00		15,50	0,00
	I	kb				0,00		6,00	0,00
	I	l2a2				0,00		1,60	0,00
	II	p1				0,00		13,00	0,00
	II	p2				0,00		12,00	0,00
	II	p3				0,00		3,00	0,00
	II	p4				0,00		6,75	0,00
	II	p5				0,00		14,15	0,00
	I	SV				0,00		3,97	0,00
Vollbeschäftigte						4,00		91,00	0,00
Teilzeitbeschäftigte						0,00		41,63	0,00

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 F) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2019
Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023

Sachverhalt - Rechtslage

Auf Grund der ab 2012 anzuwendenden Rechtslage der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat die Gemeinde gemäß § 74a Absatz 1 des zitierten Gesetzes einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzustellen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

Gemäß § 74a Absatz 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in der zitierten Fassung ist der *„mittelfristige Finanzplan jährlich zugleich mit dem Voranschlag für das nächste Haushaltsjahr der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.“*

Gemäß § 76 Absatz 2 litera e der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der in öffentlicher Sitzung stattfindenden Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den mittelfristigen Finanzplan gemäß § 74a des zitierten Gesetzes zu beschließen.

Der mittelfristige Finanzplan umfasst auf den Seiten L1 bis L5 des Voranschlages 2019 eine Gesamt- und eine gruppenmäßige Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts der Jahre 2019 bis 2023. Auf den Seiten L7 bis L23 erfolgt eine mittelfristige Darstellung der Querschnittsrechnung (ökonomische Gliederung) ebenfalls für die Jahre 2019 bis 2023 mit der Ermittlung des jeweiligen Finanzierungsergebnisses („Maastricht-Ergebnis“).

Das Haushaltsergebnis (Einnahmen minus Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts) für die Jahre 2019 bis 2023 lautet wie folgt:

2019 (VA)	EUR	0
2020	EUR	-651.300
2021	EUR	-972.400
2022	EUR	-1,091.800
2023	EUR	-1,125.200

Die für die Jahre 2019 bis 2023 ausgewiesenen Abgänge ergeben sich auf Grund fehlender Zusicherungen von Bedarfszuweisungsmitteln.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 G) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.12.2018

Referent: Stadtrat Karl Baumer

Betrifft: Darlehensaufnahme „Bildungscampus – Umbau Toni Schruf-Volksschule“

Sachverhalt

Für die Finanzierung des Umbaus der Toni Schruf-Volksschule ist es erforderlich neben den bereits zugesagten Bedarfszuweisungsmitteln ein Darlehen aufzunehmen. Das Gesamtnominale beträgt aus heutiger Sicht EUR 6.812.000,00.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ersuchte mit Schreiben (übermittelt per Telekopie) vom 20.11.2018 die nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge genannten sechs Kreditinstitute um Stellung eines Angebotes mit Abgabefrist 30.11.2018, 12:00 Uhr, zur Gewährung des in den Voranschlägen 2019 und 2020 geplanten Darlehens.

BAWAG – P.S.K Abt. Öffentl. Hand, Wien
Österr. Kommunalkredit AG, Wien
Raiffeisenbank Mürztal eGen, Mürzzuschlag
Sparkasse Mürzzuschlag AG, Mürzzuschlag
Uni Credit Bank Austria, Wien
Volksbank Steiermark AG, Mürzzuschlag

Die Darlehenszuzählung wird je nach Baufortschritt, in den Jahren 2019 (EUR 5.363.000) und 2020 (EUR 1.449.000), erfolgen. Sondertilgung EUR 357.000 per 30.09.2018; Laufzeit 2021 bis 2035.

Als primärer Zinssatz wurde eine variable Bindung an den 6-Monats-EURIBOR erbeten. Zur Abgabefrist legten alle kontaktierten Kreditinstitute Angebote vor. Jenes der Österr. Kommunalkredit Austria AG wurde verspätet eingebracht. Mit Schreiben vom 04.12.2018 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wurden die fünf Kreditinstitute, welche die Angebote rechtzeitig einreichten, ersucht, eventuelle Nachbesserungen bis spätestens 06.12.2018, 17:00 Uhr, zu übermitteln. Es gaben die BAWAG – P. S. K, die Raiffeisenbank Mürztal eGen, die Sparkasse Mürzzuschlag AG und die UniCredit Bank Austria verbesserte Angebote ab:

Die Darlehen sind ausgehend vom 6-Monats-EURIBOR v. 20.11.2018 – 0,257 % wie folgt konditioniert: Bei allen Angebotslegern gilt: Aufschlag = Mindestzinssatz

Ausschussempfehlungen

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen berieten anlässlich der Sitzung vom 07.12.2018 diesen Sachverhalt und fassten den mehrheitlichen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Beschluss der Aufnahme des Darlehens bei der BAWAG - P.S.K.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 H) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referent: Stadtrat Karl Baumer

Betrifft: Vorfinanzierung Kosten Schulumbau durch Entnahme von Rücklagen – Inneres Darlehen

Sachverhalt

Im Außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist im Jahr 2019 der Umbau der Toni-Schruf-Volksschule geplant, der durch eine Darlehensaufnahme finanziert werden soll. Der Beschluss hiezu soll ebenfalls in der heutigen Gemeinderatssitzung gefasst werden. Aufgrund der bereits durch den Gemeinderat erfolgten Beauftragung und der damit eingegangenen Verpflichtungen sind schon im Jänner die ersten Zahlungen zu leisten. Die teilweise Zuzählung des Darlehens ist jedoch erst mit Genehmigung durch das Land Steiermark möglich. Um die anfallenden und fälligen Rechnungen ordnungsgemäß bezahlen zu können, soll der Betrag bis zur Genehmigung aus der Müllrücklage je nach Bedarf bis zur Höhe von EUR 1 Mio. vorfinanziert werden.

Rücklagensparbuch Müllabfuhr Nr. 622082800010209757. Der errechnete Rücklagenstand der Müllrücklage per 01.01.2019 beträgt EUR 1.313.454.

Rechtslage

Gemäß § 35 Abs. 2 Gemeindehaushaltsordnung 1977 i. d. g. F. dürfen Sonderrücklagen vorübergehend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung anderer veranschlagter Ausgaben erforderlich ist und wenn hiedurch der Gemeinde ein finanzieller Nachteil erspart werden kann (innere Darlehen). Die Rücklagen sind nach Maßgabe des Einfließens von Mitteln, jedenfalls aber so rechtzeitig wieder aufzufüllen, dass hiedurch die bestimmungsgemäße Verwendung im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt wird.

Finanzielle Auswirkungen

Der kurzfristig auszuleihende Betrag – bis zur Genehmigung des Darlehens durch das Land - wird von der Müllrücklage entnommen und bei Zuzählung der ersten Darlehenstranche sofort rückbezahlt.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 I) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referent: Finanzstadtrat Karl Baumer

Betrifft: Überplanmäßige Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr - VIVAX

Sachverhalt

Im Laufe des heurigen Jahres kam es im VIVAX Mürzzuschlag zu nicht vorhersehbaren und gleichzeitig unaufschiebbaren Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, um den laufenden Betrieb aufrechterhalten zu können sowie zu betriebsbedingten Mehraufwendungen bei Strom, Wasser und Kanal.

In der nachfolgenden Aufstellung der Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind die Mehraufwendungen dokumentiert:

- Reparatur des Trennvorhanges in der Sporthalle: € 5.240,00
- Reparatur des Antriebsmotors beim Eingang Physio Mürz: € 2.107,00
- Mehraufwand gegenüber der Schätzung für den Voranschlag 2018 bei der Sanierung des Ausgleichsbeckens – die wahren Schäden wurden erst durch die Demontage der Folie sichtbar: € 11.707,47 (€ 26.707,47 machte die Rechnung aus – davon waren € 15.000.- geplant)
- Kompletter Filterdüsentausch samt Filterkies, Komplettaustausch aufgrund von Sand in den Rücklaufrinnen: € 9.989,64
- Fachgerechte Entsorgung des alten Filtermaterials durch die Firma Saubermacher: € 3.231,76
- Reparatur der Deckenlüfter in der Sporthalle: € 2.298,95
- Erneuerung der finnischen Innensaunawände aufgrund Neuverkabelung der Saunabeleuchtung und grober alterungsbedingter Rissbildung in der bestehenden Verkleidung, welche nach Demontage der Saunabänke zu Tage getreten ist: € 5.260,00
- Erhöhter Sanierungsbedarf im Saunabereich aufgrund verstärkter Wasserschäden – Kapillarwasserschäden im Mauerwerk: Mehrbedarf rund € 3.000,00

Gesamtaufwand unerwartete Instandhaltungen: € 42.834,82

Des Weiteren führte ein Wassereintritt in die bestehenden Container am Freigelände VIVAX zu Wasserschäden. Diese wurden zum Austrocknen mit den vorhandenen Stromradiatorn beheizt und verursachten daher Strommehrkosten. Die viermonatige baubedingte Stilllegung der Photovoltaikanlage führte ebenfalls zu Mehrkosten, da normalerweise die erzeugten Strommengen zu 100% in das VIVAX eingeleitet und verbraucht werden. Summe € 11.946,85.

Antrag

Es ergeht an den Gemeinderat der Antrag im Sinne des Paragraphen 79 Absatz 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung auf Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von € 55.000, wie im Sachverhalt beschrieben. Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen an Ertragsanteilen und der Kommunalsteuer im laufenden Haushaltsjahr 2018.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 J) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referent: GR Franz Rosenblattl

Betrifft: Hausverwaltung – Wohnungsvergaberichtlinien

Sachverhalt

Die im Jahr 2010 beschlossenen Wohnungsvergaberichtlinien erfordern eine Evaluierung. Die Vergaberichtlinien sowie die markierten Erneuerungen bzw. Ergänzungen befinden sich in der Beilage G).

Rechtslage

Gemäß Par. 43 Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. Fassung obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkungen

Die gegenständlichen Vergaberichtlinien bedingen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Wohnungswesen und Verkehrsangelegenheiten beriet in seiner Sitzung vom 06. 12. 2018 ausführlich diesen Sachverhalt und richtet an den Gemeinderat die einstimmig beschlossene Empfehlung, einen Beschluss im Sinne dieses Referentenberichtes zu fassen.

Antrag

Die Wohnungsvergaberichtlinien der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gemäß Beilage G) zu beschließen.

Wohnungsvergaberichtlinien der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

für die Zuweisung von Gemeindewohnungen
(i. d. Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Dezember 2018)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese Richtlinien gelten für die Zuweisung sämtlicher Gemeindewohnungen bzw. der Wohnungen, für die die Stadtgemeinde ein Eigentumsrecht hat, mit Ausnahme der unter Punkt 1.3 angeführten.

1.2 Bei solchen Wohnungen, für die die Stadtgemeinde ein Vorschlagsrecht besitzt, müssen die Vorschläge entsprechend diesen Richtlinien erfolgen.

1.3 Nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien fallen:

1.3.1 Die Zuweisung von Wohnungen in speziellen Einrichtungen, wie z.B. Seniorenwohnhäuser, Objekte mit betreutem Wohnen, Behindertenwohnungen, Dienstwohnungen, Sozialwohnung für Härtefälle etc.

1.3.2 Die Wohnversorgung von Wohnungswerbern, deren Wohnversorgung für die Stadt aus rechtlichen sowie sozialen Gründen notwendig oder im öffentlichen bzw. kommunalen Interesse gelegen ist.

1.3.3 Bei Wohnungstausch innerhalb eines Objekts oder wenn die Gemeinde aus rechtlichen Gründen eine Wohnung beistellen muss. Weiters sind diese Richtlinien nicht auf Wohnungen anzuwenden, welche mehr als 2 Monate leer stehen.

1.3.4. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag Referat Hausverwaltung bietet für dringend notwendigen Wohnbedarf (Scheidung, Wegweisung, Wechsel des Arbeitsplatzes, Unbrauchbarkeit der Wohnung etc.) eine sogenannte Sozial-(Krisen)wohnung an. Die Benützungsmöglichkeit der Wohnung ist aus rechtlichen Gründen mit max. 3 Monaten gedeckelt (Option einer einmaligen Verlängerung um 3 Monate). Grundsätzlich allerdings nur so lange, bis eine neue Wohnmöglichkeit mittels sozialer Unterstützung gefunden wird. In der Regel dauert dies zwischen 4 und 6 Wochen. Mittels Inventarliste wird die Wohnung an den jeweiligen Mieter übergeben und wieder zurückgestellt.

1.4 Auf die Zuweisung einer Gemeindewohnung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Vormerkung

2.1 Voraussetzung für eine Wohnungszuweisung ist die Vormerkung als Wohnungswerber bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag – Hausverwaltung.

2.2 Weiters muss die Vorlage sämtlicher für die Behandlung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen und Nachweise erfolgen. Die Reihung erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem das Ansuchen vollständig ausgefüllt und unterfertigt in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag – Hausverwaltung aufliegt und keine Ausschlussgründe festgestellt werden. Legt ein Wohnungswerber die von der Stadtgemeinde – Hausverwaltung geforderten Unterlagen und Nachweise ohne triftigen Grund nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten vor, gilt sein Ansuchen als zurückgezogen.

Wohnungswerber, die vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben, sind von der Vormerkliste zu streichen.

2.3 Nicht vorgemerkt werden können Wohnungswerber, die aus einer Wohnung wegen Nichtbezahlung des Mietzinses oder Entgeltes trotz ausreichender finanzieller Möglichkeiten oder wegen Erfüllung eines anderen Kündigungstatbestandes nach § 30 Abs. 2 Ziffer 3, 4 oder 6 des MRG (das sind erheblich nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes, rücksichtsloses Verhalten gegenüber den Mitbewohnern, strafbare Handlungen gegen Eigentum oder körperliche Sicherheit eines Mitbewohners, Weitergabe der Wohnung an Dritte, Nichtvorliegen eines dringenden Wohnbedürfnisses) oder nach vergleichbaren Bestimmungen eines an dessen Stellen tretenden Gesetzes gekündigt wurden oder eine Wohnung sonst schuldhaft verloren, wissentlich unbefugt weiter gegeben oder widerrechtlich bezogen haben,

2.4 Sofern es sich um die Vergabe einer Wohnung handelt, die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnbauförderung und den dazu erlassenen Richtlinien und Verordnungen unterliegt, darf eine Vergabe nur an diejenigen Bewerber erfolgen, die die gesetzlichen Vorgaben bzw. die der Richtlinien erfüllen. Für die Vormerkung ist es notwendig, dass das durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag aufgelegte Formblatt lückenlos ausgefüllt und in Form einer eidesstattlichen Erklärung unterfertigt wird, um die Richtigkeit der getätigten Angaben zu garantieren.

2.5 Von Änderungen der im Ansuchen aufscheinenden Daten ist die Stadtgemeinde Mürzzuschlag – Hausverwaltung – unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Nichtmeldung wesentlicher Daten kann die Streichung von der Vormerkliste zur Folge haben.

2.6 Wohnungssuchende haben ihren dringenden Wohnungsbedarf mündlich oder schriftlich längstens einmal im Quartal zu erneuern. Wenn dies nicht der Fall ist, wird das Ansuchen als nicht mehr aufrecht aus der Evidenz genommen.

2.7 Vormerkungen ohne dringenden Wohnungsbedarf werden jeweils bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres in Evidenz gehalten.

3. Vergabekriterien

3.1 Bei der Vergabe von Wohnungen muss nach folgenden Kriterien vorgegangen werden, wobei jedenfalls die dringlichen, unter Pkt. 3.1.1, 3.1.2 und/oder 3.1.3 angeführten Fälle vorrangig behandelt werden:

3.1.1 Soziale Gesichtspunkte, wie z. B. Kinderanzahl, Einkommenssituation, gesundheitliche Aspekte und drohender Wohnungsverlust.

3.1.2 Wohnungsdefizite, wie z. B. Unbewohnbarkeit (baupolizeiliches Benützungsverbot o. ä.), Notunterkunft (z. B. Frauenhaus o. ä.), Substandardwohnung, bisher kein gemeinsamer Haushalt von Ehegatten oder Lebensgefährten (erschwerend wenn Kinder vorhanden sind), Alleinerzieher ohne eigenen Haushalt, Kellerwohnung, Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung, Überbelag (Richtwert ist eine durchschnittliche Wohnfläche von 15 m² pro Person).

3.1.3 Sonstige erschwerende Gründe (Behinderung, Pflegebedürftigkeit etc.).

3.1.4 Die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen hat unter dem Gesichtspunkt bestmöglicher Integration der Mieter/Innen und Mitbewohner/Innen im betroffenen Siedlungsgebiet zu erfolgen.

3.2 Bei einer Wohnungsvergabe ist auf die Art und das Ausmaß des Wohnungsbedarfes, auf die finanzielle und soziale Lage des Wohnungswerbers sowie auf die Vormerkdauer zu achten.

3.3 In besonderen Fällen kann eine Zuweisung vorweg durch den Bürgermeister erfolgen, insbesondere wenn sich der Wohnungswerber unverschuldet in einer Notlage befindet. Von dieser Entscheidung ist der Stadtrat in Kenntnis zu setzen.

3.4 Der **Wohnungsreferent und das Referat Hausverwaltung beschließt die Vergabe** der für die Zuweisung einer Gemeindewohnung bzw. einer Wohnung, für die die Stadtgemeinde **ein Einweisungsrecht** hat, sowie die **Vergabe der gemeindeeigenen Wohnungen, nach diesen Richtlinien. Die Unterfertigung der Mietverträge und der Endbeschluss erfolgt durch den Stadtrat.** Der Vorschlag ist von der Hausverwaltung in einem Referentenbericht dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Diese Richtlinien treten mit 14. Dezember 2018 in Kraft.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 K) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referent: GR Franz Rosenblattl

Betrifft: Hausverwaltung – Garagenvergaberichtlinien

Sachverhalt

In Anlehnung an die Wohnungsvergaberichtlinien werden auch Vergaberichtlinien für Garagen und Flugdächer verfasst. Diese neu aufgesetzten Richtlinien lauten gemäß Beilage H).

Rechtslage

Gemäß Par. 43 Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. Fassung obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkungen

Die gegenständlichen Vergaberichtlinien bedingen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Wohnungswesen und Verkehrsangelegenheiten beriet in seiner Sitzung vom 06. 12. 2018 ausführlich diesen Sachverhalt und richtet an den Gemeinderat die mehrstimmig beschlossene Empfehlung, einen Beschluss im Sinne dieses Referentenberichtes zu fassen.

Antrag

Die Garagen- Flugdachvergaberichtlinien der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gemäß Beilage H) zu beschließen.

Garagen- und Flugdachvergaberichtlinien der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

für die Vergabe von Garagen- bzw. Flugdach-Stellplätzen
(i. d. Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Dezember 2018)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Zuweisung sämtlicher gemeindeeigenen Garagen- und Flugdach-Stellplätze. Auf die Zuweisung eines Garagen- oder Flugdachstellplatz besteht kein Rechtsanspruch.

2. Garagen- /Flugdachtypen

Zu unterscheiden sind sogenannte intern bzw. extern gelegene Garagen und Flugdach-Anlagen.

2.1 Interne Anlagen

Sind baulich in ein Gemeindewohnobjekt integriert (Zöchlingweg, Obere Bahngasse 11ab, Seniorenwohnhaus, Kirchengasse 8), direkt angeschlossen (Wiener Straße 120-126) oder befinden sich in unmittelbarer Nähe zu einem oder mehreren Gemeindewohnobjekten (Obere Bahngasse 6-12, Obere Bahngasse 12ab, Scheibenweg 4/4a, Europahaus, EHJ-Hof, Stuhleckstraße 5, Schulstraße, Grazer Straße 98, Schöneben, Grüne Insel 1/1a, Phönixgasse, VWH 1939, Wiener Straße 138-140, Roseggergasse 43/45).

2.2 Externe Anlagen

Sind gemeindeeigene Garagen und Flugdächer, die nicht in unmittelbarer Nähe zu Gemeindewohnbauten liegen (Grüne Insel, Nierhaus, Orthuber, ehem. Molkerei - Lumak)

3. Vormerkung

Voraussetzung für eine Vergabe ist die schriftliche Vormerkung als Ansuchender in der Hausverwaltung und die Vorlage eines gültigen Zulassungsscheines sowie eines gültigen Führerscheines.

4. Vergabekriterien, Verfahren

Grundsätzlich gilt folgende Reihung bei der Vergabe eines Stellplatzes:

- Abstellplatz (unüberdachter Parkplatz)
- Flugdach (überdachter Abstellplatz)
- Garage (geschlossene bauliche Anlage mit mechanischem bzw. elektrischem Tor)

Bei der Vergabe soll berücksichtigt werden, ob der potenzielle Mieter:

- seinen Hauptwohnsitz in Mürzzuschlag/Hönigsberg hat,
- Bewohner einer Gemeindewohnung ist,
- in der Nähe eines freien Stellplatzes wohnt, und
- ob bereits ein oder mehrere Stellplätze im Haushalt angemietet sind.

Hierbei wird zwischen internen und externen Anlagen unterschieden:

4.1 Interne Anlage

Hier sollte die Vergabe in erster Linie an Bewohner einer umliegenden Gemeindewohnung unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien erfolgen. Liegen zum Zeitpunkt der Neuvermietung keine geeigneten Ansuchen vor, so kann der freie Stellplatz auch an jeden weiteren Ansuchenden unter Berücksichtigung des Eingangsdatums des Ansuchens mit Befristung längstens bis zum Eigenbedarf der Stadtgemeinde Mürzzuschlag erfolgen.

4.2 Externe Anlage

Hier befinden sich keine Gemeindewohnobjekte in unmittelbarer Nähe zur Garagen- /Flugdach-Anlage. Somit gibt es keine Bevorzugung von Bewohnern einer Gemeindewohnung wie in Punkt 4.1

Hier erfolgt die Vergabe nur unter Berücksichtigung des Eingangsdatums des Ansuchens und ob bzw. wie viele Stellplätze im Haushalt bereits angemietet sind, und welcher Art (Abstellplatz, Flugdach, Garage)

Diese Richtlinien treten mit 14. Dezember 2018 in Kraft.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.12.2018

Referent: - Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Grundstücksverkauf Grundstücke 13/2, 653/7, .1215, 13/5, .1216
EZ 1834, 1084, 2444, 470, KG 60517 - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt

Die Sparkasse Mürzzuschlag beabsichtigt einen Neubau im Stadtzentrum zu errichten. Das Areal der ehemaligen Molkerei in der Frachtenstraße eignet sich für den neuen Standort am besten. Die Liegenschaft steht im Eigentum der Stadtgemeinde und ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan im Bauland Kerngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5 - 2,5 eingereiht.

Beilagen A):

Katasterauszug mit und ohne Grenzen

Luftbild

Grundbuchauszug

Für die Projektumsetzung konnte die Sparkasse Mürzzuschlag den Bauträger Brucker Wohnbau gewinnen, welche sich am Projekt mit der Errichtung eines Sozialzentrums für die Volkshilfe und der Errichtung von seniorengerechten Wohnungen beteiligt. Die Brucker Wohnbau bringt durch Umschichtungen anderer Projekte die erforderlichen Kontingente bezüglich der steiermärkischen Wohnbauförderung in das Projekt ein.

Für die weitere Projektbearbeitung ist die grundsätzliche Zusage zum Liegenschaftsverkauf der Stadtgemeinde an die Brucker Wohnbau erforderlich. In der Folge wird ein Verkehrswertgutachten von einem unabhängigen, gerichtlich beeideten Sachverständigen in Auftrag gegeben und der daraus resultierende Kaufpreis festgestellt. Der Kaufvertrag wird in der nächsten Gemeinderatssitzung zum Beschluss vorgelegt. Die detaillierte Projektvorstellung auf Basis von Entwurfsplänen von Architekt Pajduch hat am 7.12.2018 in den Räumlichkeiten der Sparkasse stattgefunden, dazu waren alle Gemeinderatsmitglieder eingeladen.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Weiters bedürfen gemäß § 90 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO1967), LGBl. Nr. 115/1967 idgF Grundstücksverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Gemäß § 90 Abs. 2 GemO kann von dieser vorbeschriebenen Genehmigungspflicht bei Vorlage eines Gutachtens eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen Abstand genommen werden.

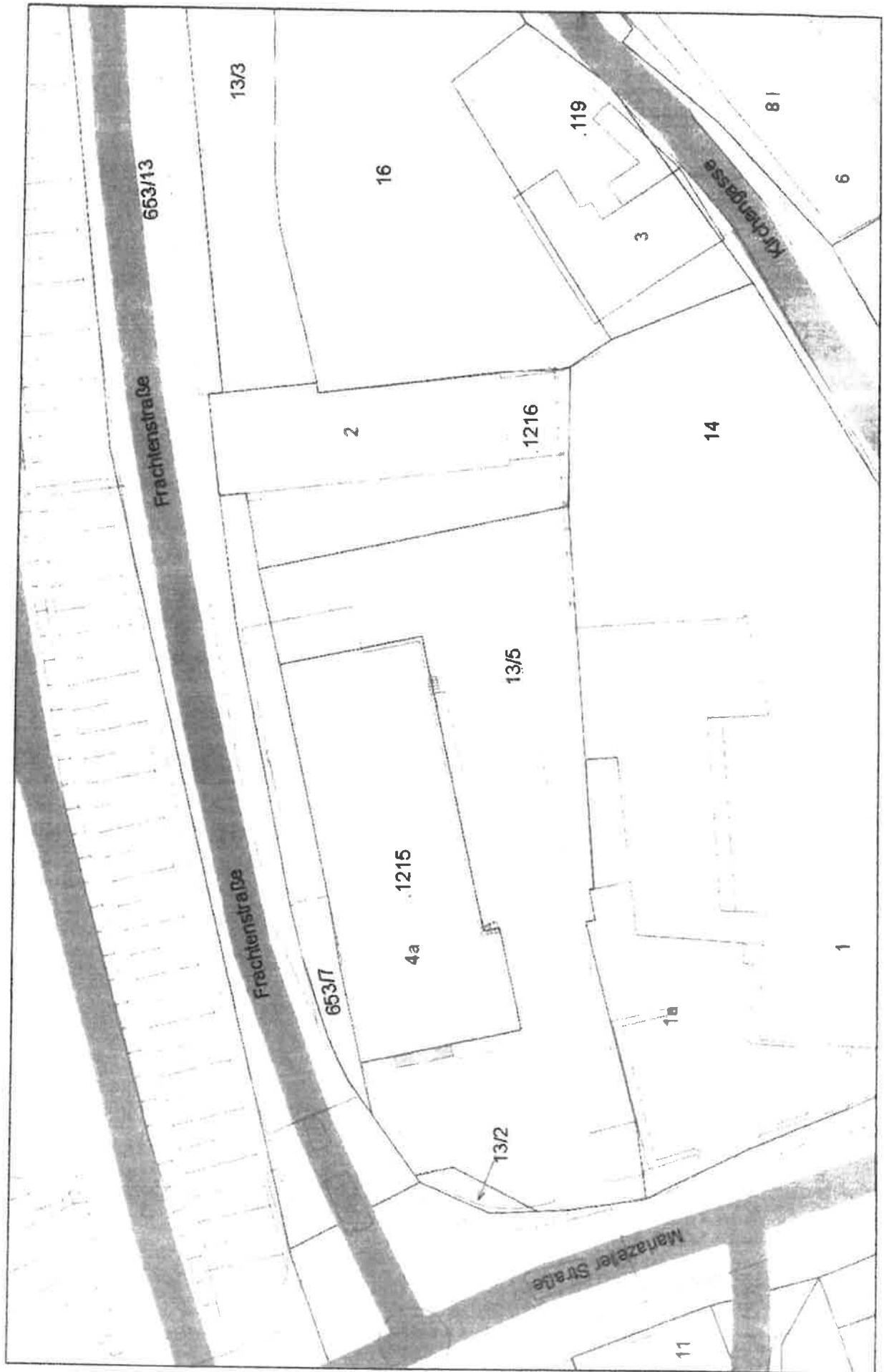
Finanzielle Auswirkung

Der Kaufpreis wird unter der Kostenstelle 06/8462/0100/20% eingenommen.

Antrag

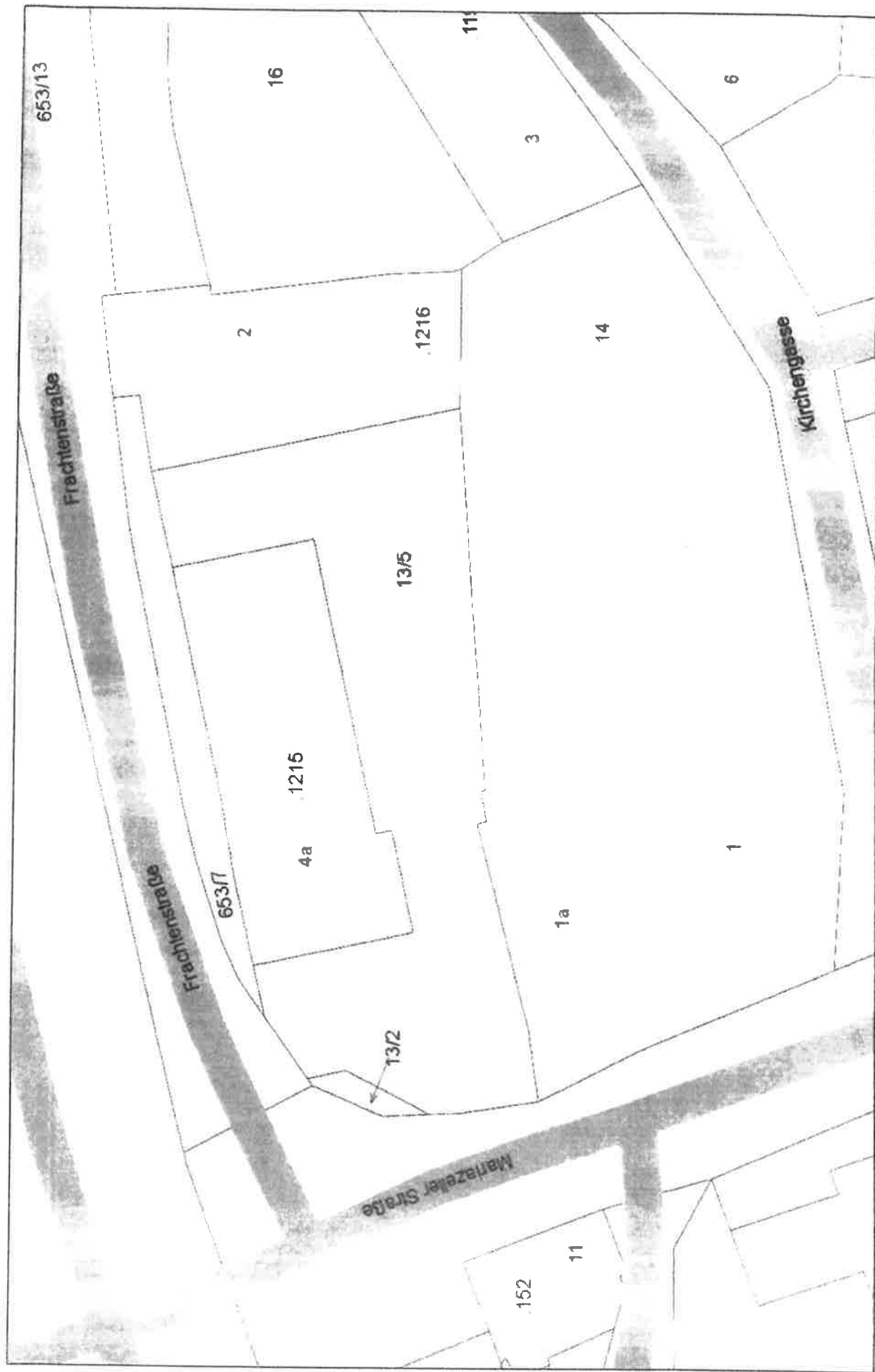
Die im Sachverhalt angeführte Vorgangsweise für die im Betreff genannten Grundstücke zum Zwecke der Errichtung eines neuen Sparkassengebäudes in Verbindung mit einem Sozialzentrum für die Volkshilfe und seniorengerechte Wohnungen grundsätzlich zu beschließen, um die weiteren Schritte einleiten zu können.

Mariazeller Str. 4 a
Massstab 1:500



Mariazeller Str. 4 a

Massstab 1:500



Mariazeller Str. 4 a

Masstab 1:500



Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis

Bezirksgericht 605 Mürrzusclag
Katastralgemeinde 60517 Mürrzusclag

Grundstücke:

Nr.

.1215 Einlage (EZ): 1834
 Katastralgemeinde der EZ: 60517 Mürrzusclag
 Fläche: 635 m²
 Flächenermittlung: -
 Grenzkataster: Nein
 Adresse: Mariazeller Straße 4a
13/5 Einlage (EZ): 1834
 Katastralgemeinde der EZ: 60517 Mürrzusclag
 Fläche: 1182 m² (Änderung in Vorbereitung)
 Flächenermittlung: -
 Grenzkataster: Nein
 Adresse: -
.1216 Einlage (EZ): 1084
 Katastralgemeinde der EZ: 60517 Mürrzusclag
 Fläche: 506 m²
 Flächenermittlung: -
 Grenzkataster: Nein
 Adresse: Frachtenstraße 2
13/2 Einlage (EZ): 470
 Katastralgemeinde der EZ: 60517 Mürrzusclag
 Fläche: 22 m² (Löschung in Vorbereitung)
 Flächenermittlung: rechnerisch
 Grenzkataster: Nein
 Adresse: -
653/7 Einlage (EZ): 2444
 Katastralgemeinde der EZ: 60517 Mürrzusclag
 Fläche: 198 m²
 Flächenermittlung: -
 Grenzkataster: Nein
 Adresse: -

Gesamtfläche: 2543 m²

Eigentümer der verzeichneten Grundstücke:

EZ	LNR
470	1 ANTEIL: 1/1 Stadtgemeinde Mürrzusclag ADR: Wiener Str. 5 8680
1084	2 ANTEIL: 1/1 Stadtgemeinde Mürrzusclag ADR: Wiener Straße 9, Mürrzusclag 8680
1834	2 ANTEIL: 1/1 Stadtgemeinde Mürrzusclag

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referentin: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: AUDIT – Änderung der Auditbeauftragten

Sachverhalt

Am 21. Juni 2018 wurde im Gemeinderat der Beitritt zu „AUDIT familienfreundliche Gemeinde“ und UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ beschlossen. Der erste Workshop fand am Donnerstag, den 22.11.2018 in der BH Bruck-Mürzzuschlag statt. Vorrangig ging es einmal darum Ideen zu sammeln und bestehende Einrichtungen und Angebote aufzuzeigen (Ist-Erhebung). In 2 bis max. 3 Sitzungen wird mit der Politik und Vertretern aus diversen Bereichen ein Workshop abgehalten. In der nächsten Gemeindezeitung 12/2018 wird noch ein Fragebogen mitgeschickt, deren Auswertung eine wichtige Basis für die weitere Planung ist. So haben die BürgerInnen die Möglichkeit, der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und speziell der Projektgruppe konkrete Rückmeldungen sowie Wünsche bekannt zu geben. Die Ergebnisse aus dieser Erhebungsphase bilden die Grundlage für die bedarfsgerechte Planung von neuen Angeboten für alle Generationen. Die neuen Maßnahmen werden dem Gemeinderat am Ende des Prozesses zum Beschluss vorgelegt, sie sollen die Stadtgemeinde Mürzzuschlag in den nächsten 3 Jahren noch lebenswerter für alle Generationen machen.

Herr Koudelka Hannes war bis Ende November 2018 der AUDIT-Beauftragte. Da Herr Koudelka aus dem Gemeindedienst ausgetreten ist, muss die Funktion der AUDIT-Beauftragten neu besetzt werden. Vorschlag: Ab 1.11.2018 Frau Preis Sonja von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Bürgerservice.

Rechtslage

Die Bestimmung der AUDIT Beauftragten obliegt dem freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Im Haushaltsvoranschlag 2019/2020/2021 werden die Kosten für die Projektumsetzung veranschlagt.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referentin: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Abschluss Taggastfördervertrag 2019

Sachverhalt

Die Mürzzuschlager Diplom-Krankenpflegerin Elisabeth Pfeifer möchte wieder ab Jänner 2019 die privatorganisierte Tagesbetreuungseinrichtung für Bürgerinnen und Bürger aus unserer Stadt und Region weiter betreiben. Die dafür verwendeten Räumlichkeiten hat die Pfarre Hönigsberg zur Verfügung gestellt.

Die Taggastförderung für BewohnerInnen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, seitens der Gemeinde beträgt € 35,00 pro Person und Tag (jedoch max. € 175,00/Woche) und wird nach Übermittlung der Anzahl der Gesamttaggäste am Ende des Monats an Frau Pfeifer ausbezahlt. Die Förderung ist auf 5 Personen pro Woche beschränkt. Das Seniorentageszentrum wird im nächsten Jahr 46 Wochen geöffnet haben. Das würde eine Fördersumme, bei 5 geförderten Personen pro Woche, von € 8.050,00 für das gesamte Jahr ergeben.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen bis zu einer Höhe von € 10.000,-- im Einzelfall obliegt aufgrund der Übertragungsverordnung des Gemeinderates gemäß §43 Abs. 2 a Stmk. GemO dem Beschlussrecht des Stadtrates.

Finanzielle Auswirkung

Es sind Ausgaben in der Höhe von rund € 8.050,00 zu rechnen und im Haushaltsvoranschlag 1/4290/768100 vorgesehen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie hat in der Sitzung vom 22. November 2018 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat den Vorschlag eines Abschlusses des Taggastfördervertrages für 2019 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Den Taggastfördervertrag (gemäß Beilage C) für das Jahr 2019 zu beschließen.

Taggastfördervertrag

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

und dem Seniorentageszentrum Pfeifer e.U., Inhaberin: Pfeifer Elisabeth nach
Gemeinderatsbeschluss vom:

_____(T.T.M.M.J.J.)

Die Taggastförderung, für Bewohner/Innen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, seitens der Gemeinde beträgt €35.- pro Person und Tag und wird nach Übermittlung der Anzahl der Gesamttaggäste jedes Monats, jeweils am Ende des Monats an das Seniorentageszentrum Mürztal, Inhaberin: Pfeifer Elisabeth ausbezahlt. Die Förderung ist auf 5 Personen pro Woche beschränkt.

Das Seniorentageszentrum stellt die Rechnung an die Stadtgemeinde jeweils mit vollem Namen und Adresse des jeweiligen Taggastes, da die Stadtgemeinde ausschließlich Taggäste fördert, die auch ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag nach erfolgter Rechnung auf das Konto:

AT88 2082 8000 0000 6247 bei der Sparkasse Mürzzuschlag

zu überweisen.

Dauer des Vertrages:

Der Vertrag wird für den Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.12.2019 abgeschlossen. Danach muss ein neuer Fördervertrag festgelegt werden.

Für die Gemeinde:

Für das Seniorentageszentrum Mürztal

(Inhaberin Pfeifer Elisabeth)

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referentin: Vzbgm.ⁱⁿ Ursula Haghofer

Betrifft: Bonus-Card- Richtlinien-Ergänzung zu Eintritt zu allen Veranstaltungen

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Müzzzuschlag fördert für Personen mit sehr geringem Einkommen oder Pensionen, die Bonus-Card. Diese Maßnahme wurde ab 1.10.2018 wieder weitergeführt. Als Grundlage gelten die Richtlinien der Mürzer Bonus-Card (Beilage B) des Referentenberichtes. Die Richtlinien werden bei den 1 Euro Eintritten zu allen Veranstaltungen um die Werkskapelle Böhler wieder erweitert.

Rechtslage

Die Weiterführung der Mürzer Bonus-Card ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Müzzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Erweiterung der Bonus-Card entstehen keine Mehrkosten, allerdings gibt es durch die Ermäßigungstarife in den gemeindeeigenen Einrichtungen Mindereinnahmen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie hat sich in seiner Sitzung vom 22. November 2018 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Erweiterung der Mürzer Bonus-Card, lt. den Richtlinien für Mürzer Bonus-Card (Beilage D) zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Antrag

Erweiterung der Mürzer Bonus-Card um die Werkskapelle Böhler im Umfang der erstellten Richtlinien (Beilage D) für sozial schlechter gestellte Personen.

RICHTLINIEN

für MÜRZER Bonus Card (GR-B. 13.12.2018)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel BewohnerInnen der Stadt mit sehr geringem Einkommen oder Pensionen mit Vergünstigungen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Personen mit geringem Einkommen oder Pensionen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

- Alleinstehende Personen, Ehepaare und Lebensgemeinschaften, egal ob berufstätig oder in Pension:
 - Bruttoeinkommen Mindestpension + € 100,--

Diese Richtsätze erhöhen sich für jedes im Haushalt lebende Kind (bei Bezug der Familienbeihilfe des Bundes) um den aktuellen Betrag lt. Heizkostenzuschuss vom Land Steiermark

Die Leistungen auf einen Blick

Freier Museumseintritt in:

- Winter! Sport! Museum!
- Südbahnmuseum
- Brahmsmuseum

Nur 1 Euro Eintritt zu allen Veranstaltungen (Abendkassa) von:

- Kunsthaus muerz (Konzerte, Lesungen etc.)
- Werkskapelle Böhler
- Eisenbahner-Musikverein
- Singkreis Liederkranz
- MGV Mürzklang

Stadtbücherei:

- keine Entlehnungsgebühren für Bücher, Spiele, Hörbücher, CDs...

50 % - Verbilligter Eintritt im VIVAX

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice und das Bürgerbüro, stehen allen MitbürgerInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Ausstellung einer Bonuscard sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung, des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, im Bürgerbüro aufgelegten Formulars (Ansuchen für die Bonuscard) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben. (Einkommensnachweise und Foto).
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, das Bürgerbüro, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bonuscard erfüllt werden.
- d. Die Ausstellung der Mürzer Bonuscard wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 13.12.2018 genehmigt.

5. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Bonuscard sofort eingezogen.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Ausstellung einer Bonuscard ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag,

Der Bürgermeister:

Diese Richtlinien treten mit 14. Dezember 2018 in Kraft.

DI Karl Rudischer e.h.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018

Referentin: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Mietzinszahlung – Richtlinien

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Müzzzuschlag fördert nach Maßnahme der Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel MieterInnen von Gemeindewohnungen bzw. Genossenschaftswohnungen in Geschößbauten von mindestens 2 Geschossen – ausgenommen reihenhausartiges Wohnen, für die die Stadt Müzzzuschlag einen Baurechtsvertrag mit einer Genossenschaft abgeschlossen und das Einweisungsrecht hat, wenn die Wohnungskosten ein Drittel des Nettofamilieneinkommens übersteigt, durch Zuerkennung einer Mietzinszahlung.

Die Obergrenze der Zuzahlung beträgt max. € 150,00 ab einem Förderungsbetrag von € 5,00 und wird höchstens auf die Dauer eines Jahres ab Antragstellung gewährt. Nach Ablauf der Förderungsdauer ist eine Weitergewährung zu beantragen.

Das Referat Hausverwaltung der Stadtgemeinde Müzzzuschlag plant wieder für das Jahr 2019 in Zusammenarbeit mit dem Referat Soziales, Frauen und Familie den im Voranschlag vorgesehenen Punkt „Mietzinszahlung“ weiter zu führen. Als Grundlage gelten die Richtlinien für Mietzinszahlung, Beilage E), des Referentenberichtes.

Die Mietzinszahlung kann ausnahmslos schriftlich unter Verwendung, des von der Stadtgemeinde Müzzzuschlag in der Hausverwaltung aufgelegten Formulars angefordert werden.

Die Entgegennahme und Bearbeitung erfolgt erst nach Vorlage des ausgefüllten Ansuchens (Eingangsstempel = Datum der Antragstellung) samt vollständiger Unterlagen (Mietvertrag, Einkommensnachweise und diverse Bestätigungen) und bewirkt somit den Beginn des Förderungszeitraumes. Dieser Zeitraum beginnt mit jenem Monat, wo der Antrag gestellt wurde.

Die Hausverwaltung gibt im monatlichen Intervall die errechneten Zuzahlungen an den Bereich Soziales weiter. Die Auszahlungen erfolgen in Form einer monatlichen Anweisung.

Informationen über die Anspruchsberechtigung, der Förderungsvoraussetzungen sowie die dafür benötigten Unterlagen werden in der Dezember Ausgabe der Gemeindezeitung veröffentlicht.

Rechtslage

Die Auszahlung der Mietzinsuzahlung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Es sind Ausgaben bis zu einer Höhe von € 30.000,00 im Haushaltsvoranschlag unter dem OH-Konto 1/4390/757010 (laufende Transferzahlungen - familienpolitische Maßnahmen) vorgesehen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie hat in seiner Sitzung vom 22. November 2018 einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat am 13. Dezember 2018 die Richtlinien für Mietzinsuzahlung gemäß dem Sachverhalt zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Die Richtlinien für Mietzinsuzahlung (Beilage E), wie im Sachverhalt angeführt, zu beschließen.



RICHTLINIEN

für Mietzinszahlung (GR-B. vom 13.12.2018)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel MieterInnen von Gemeindewohnungen bzw. Genossenschaftswohnungen in Geschößbauten von mindestens 2 Geschossen – ausgenommen reihenhausartiges Wohnen, für die die Stadt Mürzzuschlag einen Baurechtsvertrag mit einer Genossenschaft abgeschlossen und das Einweisungsrecht hat, wenn die Wohnungskosten ein Drittel des Nettofamilieneinkommens übersteigt, durch Zuerkennung einer Mietzinszahlung.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten MieterInnen von Gemeindewohnungen bzw. Genossenschaftswohnungen in Geschößbauten von mindestens 2 Geschossen – ausgenommen reihenhausartiges Wohnen, für die die Stadt Mürzzuschlag einen Baurechtsvertrag mit einer Genossenschaft abgeschlossen und das Einweisungsrecht hat.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

MieterInnen, wenn mehr als 33% des Einkommens aller im gemeinsamen Haushalt lebender Personen unter Berücksichtigung der angemessenen Nutzfläche (für eine Person 50 m², für zwei Personen 70 m² und für jede weitere Person + 10 m²) für die Miet-, Betriebs- und Heizungskosten (inkl. UST) aufgewendet werden.

Die Obergrenze der Zuzahlung bildet die Summe der Betriebs- und Heizungskosten (**max. EUR 150,00 ab einem Förderungsbetrag von EUR 5,00**) und wird höchstens auf die Dauer eines Jahres ab Antragstellung gewährt. Nach Ablauf der Förderungsdauer ist eine Weitergewährung zu beantragen.



4. Einkommen

Als Einkommen gilt 1/12 des Jahres-Nettoeinkommens bzw. bei wesentlichen Abweichungen (ab 15 %) gegenüber dem Vorjahres-Einkommens das derzeitige Monatseinkommen. Es umfasst ausnahmslos alle Einnahmen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ohne Unterschied, ob dieses Einkommen aus selbst- oder unselbstständiger Arbeit erworben, als Pension(en) bezogen, oder durch andere Stellen oder Personen überwiesen wird, wie z.B.:

- Sozialhilfezahlungen,
- Bedarfsorientierte Mindestsicherung,
- Wohnunterstützung,
- AMS-Zahlungen,
- Sondernotstand,
- Lehrlingsentschädigung,
- Unterhaltszahlungen,
- Alimentationszahlungen etc.

Ausgenommen sind Familienbeihilfe und Pflegegeld!

- Abgezogen werden nachweislich erbrachte Unterhaltszahlungen an Kinder, die verpflichtend an nicht-haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind!

Der Einkommensnachweis hat für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu erfolgen. Ab der zweiten im gemeinsamen Haushalt lebenden Person wird ein Abschlag in Höhe von je € 145,35 für den Lebensbedarf in Abzug gebracht. Die Bezug habenden Belege sind dem Ansuchen in Kopie anzuschließen, über Verlangen des zuständigen Bearbeiters sind die Originale vorzulegen.

5. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Hausverwaltung, steht allen MieterInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Mietzinsuzahlung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung, des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in der Hausverwaltung aufgelegten Formulars (Ansuchen für Mietzinsuzahlung) einzubringen. Das Ansuchen kann persönlich in der Stadtgemeinde, Referat Hausverwaltung, 1. Stock, Tür Nr. 3, per Post an: Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Hausverwaltung, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag, sowie per E-Mail an: stadtamt@mzz.at eingereicht werden.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen (in Kopie) beizulegen:

- Mietvertrag,
 - Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für das letzte Kalenderjahr (z.B. Jahres-Lohnzettel, Einkommenssteuerbescheid, AMS-Bezüge, Pensionsbescheide, Alimente, etc.)
 - Bei Kindern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, Lohnzettel, eine Schulbesuchsbestätigung oder eine entsprechende Bestätigung der Universität
 - Bestätigung der Hausverwaltung über die Miete, die Betriebs- und Heizungskosten, sowie über die Nutzfläche der Wohnung (siehe vorformuliertes Ansuchen)
 - Bestätigung über den Bezug und die Höhe der Wohnunterstützung des Landes Steiermark Abteilung 11 (auch Negativ-Mitteilung!), Mietzinsbeihilfe oder andere Zuschüsse für die Wohnungskosten
 - Nach Ermessen des/der zuständigen Bearbeiters/in sind weitere Unterlagen vorzulegen bzw. kann die Vorlage bestimmter Unterlagen entfallen.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Referat Hausverwaltung, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden und leitet die überprüften Anträge an die Abteilung Soziales weiter.
- d. Die Entgegennahme und Bearbeitung erfolgt erst nach Vorlage des ausgefüllten Ansuchens (Eingangsstempel = Datum der Antragstellung) samt vollständiger Unterlagen und bewirkt somit den Beginn des Förderungszeitraumes. Dieser Zeitraum beginnt mit jenem Monat, wo der Antrag gestellt wurde.
- e. Änderungen des Haushaltseinkommens bzw. des Familienstandes, wie Geburten oder Todesfälle, sind der Stadtgemeinde Mürzzuschlag Referat Hausverwaltung umgehend schriftlich mitzuteilen.
- f. Die Entgegennahme der Ansuchen erfolgt nach Beschluss des Gemeinderates.

6. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Mietzinszahlung abgewiesen bzw. sind die zu Unrecht empfangenen Zahlungen an die Stadtgemeinde zurückzuzahlen.



7. Allgemeine Bestimmungen

Die Auszahlung einer Mietzinszahlung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Diese Richtlinien treten mit 14. Dezember 2018 in Kraft.

Mürzzuschlag,

Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer